



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 12. Juni 1967	Teil II Nr. 5«
Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 67	Anordnung über die Bildung der Preise für Anlagen	335
30. 3. 67	Anordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Lieferer von Anlagen	338
3. 5. 67	Anordnung über die Kontrolle des Einsatzes von Schwarzmetallen	340
20. 5. 67	Anordnung Nr. 25 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. — Änderungsanordnung	341

**Anordnung
über die Bildung der Preise für Anlagen.**

Vom 30. März 1967

Die Errichtung von Anlagen im Inland und für den Export hat große Bedeutung für die Erreichung eines höchstmöglichen Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit und eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen. Entsprechend dieser Bedeutung ist es erforderlich, die Preisbildung für Anlagen so zu regeln, daß sie nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt und mit dem Preis ein materielles Interesse an einer raschen Fertigstellung der Anlagen in hoher Qualität und mit hohem Nutzeffekt geschaffen wird. In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird daher folgendes angeordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Preise für Anlagen, nutzungsfähige Teilanlagen, Versuchsanlagen und Experimentalbauten (nachstehend Anlagen genannt), die von volkseigenen Betrieben aus den Bereichen der Industrieministerien (nachstehend Auftragnehmer genannt) geliefert werden, sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bilden. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, deren Preise nach speziellen Preisregelungen zu bilden sind.

(2) Das gemäß Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) zuständige Preisbildungsorgan ist berechtigt, den Geltungsbereich auf Antrag in Abstimmung mit dem zuständigen zentralen Staatsorgan auf volkseigene Betriebe außerhalb der Bereiche der Industrieministerien und auf Betriebe anderer Eigentumsformen auszudehnen.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Anlagen im Sinne dieser Anordnung sind Industrieanlagen und Industrieteilanlagen, die in den jeweils geltenden Nomenklaturen für die Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes genannt sind.

**§ 3
Grundsätze der Preisbildung**

(1) Die Preise für Anlagen sind nach den Bestimmungen der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965; Ber. GBl. II 1967 S. 251) und der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974; Ber. GBl. II 1967 S. 251) zu bilden. Dabei sind die auf der Grundlage der genannten Anordnungen von den für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen erlassenen speziellen Kalkulationsrichtlinien besonders hinsichtlich der Anwendung von Kalkulationsnormativen zu beachten.

(2) Die Auftragnehmer und die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, in ihrer ökonomischen Arbeit davon auszugehen, daß bei der Bildung der Preise für Anlagen fortschrittliche Normen und Kennziffern für den Einsatz von Material und Ausrüstungen und für die den Leistungen zugrunde liegenden Kosten anzuwenden sind. Sie haben aus der Gegenüberstellung der den Preisen für Anlagen zugrunde liegenden zu den tatsächlichen Kosten Maßnahmen für

- die Senkung der Selbstkosten zur Erhöhung der betrieblichen Rentabilität
 - den Einsatz von Ausrüstungen mit hoher Effektivität
 - die Verbesserung der Organisation des Anlagenbaus
 - die Erhöhung der Qualität der Anlagen
- abzuleiten. Dabei sind die internationalen Kennziffern und die Kosten, die den Weltstand bestimmen, mit heranzuziehen.

(3) Grundlage der Preise für Anlagen ist der Liefer- und Leistungsumfang, der sich bei Investitionen aus den von den Auftragnehmern gemäß § 1 ausgearbeiteten oder ihnen zu übergebenden Aufgabenstellungen und beim Export von Anlagen aus den Angeboten ergibt.

(4) Die Preise für Anlagen sind nach folgendem Kalkulationsschema zu bilden:

- a) Kosten für Verfahren und Lizenzen MDN